

VEREINBARUNG

gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 DSGVO

zwischen

CompuGroup Medical Deutschland AG

Maria Trost 21,

56070 Koblenz

vertreten durch Dr. Ulrich Thomé, Board Member AIS DACH, Connectivity & CLICKDOC

- nachfolgend "Auftragnehmer" genannt -

und **Kunde**

- nachfolgend "Auftraggeber" genannt -

Version: 3.0, Stand Mai 2024



§ 1

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Verantwortlichen (in Folge auch "Parteien" genannt) bei der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Vereinbarung findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Beschäftigte der Parteien oder durch sie beauftragte Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten für die Verantwortlichen verarbeiten. Die Parteien haben die Mittel und Zwecke der nachfolgend näher beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam festgelegt.
- **(2)** Der Auftraggeber ist Kunde des Produktes CGM MANAGED TI. Die Bereitstellung von CGM MANAGED TI beinhaltet den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung. Technisch angeboten wird CGM MANAGED TI vom Auftragnehmer. Im Zuge dessen erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten in folgendem Bereich:
- Die Datenübermittlung wirksam anonymisierter Daten, verschlüsselt mittels Transport Layer Security (TLS), in das Rechenzentrum des Auftragnehmers erfolgt über eine sichere Internetverbindung, welche Ende-zu-Ende verschlüsselt ist, zwischen dem Endgerät des Endkunden und dem VPN-Endpunkt im sicheren Rechenzentrum des Auftragnehmers.

Dafür sind die Parteien gemeinsam verantwortlich. Es gelten die folgenden Vereinbarungen:

§ 2

- (1) Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit ist der Auftraggeber für die Erhebung und Übermittlung der personenbezogenen Daten (Wirkbereich A) zuständig. Gegenstand der Verarbeitung, deren Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a), b) DSGVO ist, sind die Datenarten/-kategorien Vorname und Name, Anschrift, Geburtsdatum und Telefonnummer sowie sämtliche Daten und insbesondere Gesundheitsdaten der Patienten von dem Auftraggeber, welche dieser verarbeitet und über den TI-Zugang im sicheren Rechenzentrum des Auftragnehmers versendet. Es ist klarzustellen, dass der Auftragnehmer als technischer Betreiber aufgrund der erfolgten Verschlüsselung keine Möglichkeit hat, diese Daten einzusehen oder auszulesen und zu weiteren Zwecken zu verarbeiten.
- (2) Der Auftragnehmer ist im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit für die technische Übermittlung der verschlüsselten Daten, Inbetriebnahme, Wartung und Pflege der TI-Komponenten im Rechenzentrum des Auftragnehmers (Wirkbereich B) zuständig. Gegenstand der Verarbeitung, deren Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a), b), f) DSGVO ist, sind die verarbeiteten Datenarten/-kategorien wie folgt:
- Bei der Verarbeitung der Daten im Rechenzentrum des Auftragnehmers (Wirkbereich 2) darf und wird ausschließlich die ICCSN (Integrated Circuit Card Serial Number) der gelesenen Karte im Fehlerfall gespeichert. Bei einer Speicherung der ICCSN beträgt die Löschfrist 30 Tage nach Protokollierung.

§ 3

Jede Partei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie auch im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen. Die Parteien ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen (abrufbar unter: www.cgm.com/ti-download), damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Art. 12 bis 22 DSGVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.

8 4

- (1) Die Parteien speichern die personenbezogenen Daten in einem strukturierten gängigen und maschinenlesbaren Format.
- (2) Es obliegt dem Auftraggeber, dass nur personenbezogene Daten erhoben werden, die für die rechtmäßige Prozessabwicklung zwingend erforderlich sind. Im Übrigen beachten beide Vertragsparteien den Grundsatz der Datenminimierung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

§ 5

Der Auftraggeber verpflichtet sich, der betroffenen Person die gemäß Art. 13 und 14 DSGVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Wunsch die für eine Betroffeneninformation gemäß Art. 13, 14 DSGVO erforderlichen Informationen bereit.

86

Betroffene Personen können die ihnen aus Art. 15 bis 22 DSGVO zustehenden Rechte gegenüber beiden Vertragsparteien geltend machen.

§ 7

- **(1)** Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Auskunftspflicht gemäß Art. 15 DSGVO nachzukommen.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den betroffenen Personen die diesen gemäß Art. 15 DSGVO zustehenden Auskünfte auf Nachfrage und auf Grundlage des bei dem Auftraggeber dazu bestehenden internen Prozesses zur Verfügung zu stellen. Die Parteien stellen sich bei Bedarf die erforderlichen Informationen aus ihrem jeweiligen Wirkbereich gegenseitig zur Verfügung.

Die hierfür zuständigen Ansprechpartner der Parteien sind:

Für den Auftragnehmer:

Herr Hans Josef Gerlitz CompuGroup Medical SE & Co. KGaA Maria Trost 21, D-56070 Koblenz E-Mail: Hansjosef.Gerlitz@cgm.com

Für den Auftraggeber:

Die vom Auftraggeber benannte Kontaktperson.

Ein Wechsel des jeweiligen Ansprechpartners ist der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

8 8

Soweit sich eine betroffene Person an eine der Parteien in Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte wendet, insbesondere wegen Auskunft oder Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, verpflichten sich die Parteien, dieses Ersuchen unverzüglich unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung des Betroffenenrechtes an die andere Partei weiterzuleiten. Diese ist verpflichtet, der anfragenden Vertragspartei die zur Auskunftserteilung notwendigen Informationen aus ihrem Wirkbereich unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich und vollständig, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

§ 10

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den wesentlichen Inhalt der Vereinbarung über die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen (Art. 26 Abs. 2 DSGVO).

§ 11

Beiden Parteien obliegen die aus Art. 33, 34 DSGVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen für ihren jeweiligen Wirkbereich. Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und leiten sich die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu.

§ 12

Die Parteien legen der gemeinsamen Verarbeitung die gesetzliche Datenschutzfolgenabschätzung gemäß § 307 SGB V zugrunde.

§ 13

Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DSGVO, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden durch jede Partei entsprechend den rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt. Dazu zählen u. a. Auskunftsersuche oder Meldungen bzw. die Dokumentation im Rahmen von Vorfällen gemäß Art. 33, 34 DSGVO.

§ 14

- (1) Die Parteien stellen innerhalb ihres Wirkbereiches sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitenden die Vertraulichkeit der Daten gemäß den Artikeln 28 Abs. 3, 29 und 32 DSGVO sowie, soweit anwendbar, § 203 StGB für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren und dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden.
- (2) Die Parteien haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einhalten. Sie haben hierzu angemessene Datensicherheitsvorkehrungen (Art. 32 ff. DSGVO) zu treffen. Dies gilt insbesondere im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit.
- (3) Die Implementierung, Voreinstellung und der Betrieb der Systeme sind unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO und anderer Regelungswerke, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes durch Design und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie unter Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, durchzuführen.

§ 15

Die Parteien verpflichten sich, beim Einsatz von Auftragsverarbeitern im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung (siehe § 1) einen Vertrag nach Art. 28 DSGVO abzuschließen und dabei alle Anforderungen des Art. 28 DSGVO einzuhalten und der anderen Partei auf Verlangen nachzuweisen

§ 16

Die Parteien nehmen die Verarbeitungstätigkeiten in das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO auf, auch und insbesondere mit einem Vermerk zur Natur des Verarbeitungsverfahrens in gemeinsamer oder alleiniger Verantwortung.

§ 17

- (1) Unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages haften die Parteien für den Schaden, der durch eine nicht der DSGVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird, im Außenverhältnis gegenüber den betroffenen Personen gesamtschuldnerisch; dabei haftet jede Partei im Außenverhältnis jeweils für den gesamten Schaden. Die Regelungen des § 17 Abs. 1 Satz 1 gelten dann nicht, wenn eine der Parteien nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist; in diesem Fall haftet ausschließlich die andere Partei.
- (2) Im Innenverhältnis verantwortet jede Partei ihren Wirkbereich. Wird eine Partei im Außenverhältnis nach § 17 Abs. 1 in Anspruch genommen, kann sie sich bei der jeweils anderen Partei in dem Umfang schadlos halten, in dem die andere Partei für den Schadenseintritt verantwortlich ist.



CompuGroup Medical Deutschland AG

Business Area Connectivity Maria Trost 21 | 56070 Koblenz T +49 (0) 261 8000-2323

cgm.com/ti

CGM CompuGroup Medical

Synchronizing Healthcare